Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

1. Es wird ein Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO festgesetzt.

   Innerhalb des Industriegebiets sind gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO zulässig
   - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
   - Tankstellen

   Alle ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO (Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsleiter und Anlagen für sportliche Zwecke) sind nicht zulässig (gesundheitliche und sportliche Zwecke) sind gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO unzulässig.

2. Von den Gewerbebetrieben aller Art sind gemäß § 1 Abs. 9 i. V. m. Abs. 5 BauNVO folgende Gewerbearten/Betriebe oder sonstige/ähnliche gleichartige Betriebe (Aktivgebiete nach § 4 Abs. 4 BauNVO) zulässig:

   Hauptbetriebe:
   - Metallbearbeitung
   - Metallverarbeitung
   - Schlosserei
   - Schweißerei
   - Schleiferei
   - Schleifen
   - Schleifen
   - Schleifen